

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 28 (1976)
Heft: 18

Artikel: Für geordnete Freiheit im Medienbereich
Autor: Lüthi, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-933184>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen im Widerstreit der Meinungen

Am 26. September haben Volk und Stände über den Artikel 36^{quater} der Bundesverfassung, den sog. Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen abzustimmen. Einmal mehr droht Gefahr, dass die Diskussion über eine wichtige Abstimmungsvorlage den Kreis der Fachleute und Politiker nicht zu überspringen vermag und dass beim Stimmbürger statt mit sachlichen Argumenten mit Schlagworten um Pro und Kontra geworben wird. Mit den folgenden zwei Beiträgen möchte ZOOM-FB eine sachliche Grundlage zu einer Auseinandersetzung mit dem bedeutungsvollen Verfassungsartikel schaffen. Dabei ist mit aller Deutlichkeit festzuhalten, dass weder der befürwortende noch der ablehnende Standpunkt in irgend einer Weise eine offizielle Meinung der Kirchen verkörpert. Dasselbe gilt auch für die persönliche Stellungnahme des Fernseh- und des Radiobeauftragten der evangelisch-reformierten Kirche, die im Anschluss an die beiden Artikel zu finden ist.

Für geordnete Freiheit im Medienbereich

Mit dem Radio- und Fernsehartikel gelangt im zweiten Anlauf eine Verfassungsvorlage vor Volk und Stände, die das Resultat jahrzehntelanger Bemühungen darstellt. Um es vorwegzunehmen: Es wären sicherlich auch andere formaljuristische und materielle Lösungen denkbar gewesen; der vorliegende Verfassungstext gewährleistet aber eine *optimale Berücksichtigung aller Interessen*. Es ist völlig illusionär zu glauben, dass im Hinblick auf die Komplexität der zu ordnenden Materie innert nützlicher Frist eine noch abgerundete Fassung mit noch breiterem Konsens realisiert werden könnte.

Breitester Konsens

Praktisch einstimmig empfehlen die drei bürgerlichen Bundesratsparteien die Annahme des Radio- und Fernsehartikels. Sie finden sich damit in Übereinstimmung mit den eidgenössischen Räten, mit dem zuständigen Departementsvorsteher Bundesrat Ritschard, mit Wirtschafts- und Gewerkschaftsorganisationen, mit den Gremien der SRG und mit einer grossen Zahl von Radio- und Fernsehmitarbeitern, Pressejournalisten und Medienfachleuten. «Leider» – so sagte Bundesrat Ritschard unlängst – «gibt es aber überall Leute, die zwar nicht wissen, was sie wollen, aber sie wollen es. Und dann ist eben das Nein immer noch die bequemste Art, sich zu entscheiden.» In der Tat hält es schwer, die Argumente der Opponenten zu verstehen. Da gibt es die Nein-Sager im Kreise enragierter Medienschaffender und ihrer politischen Verbündeten, die mit dem Zensurschreck und dem Gespenst der Langeweile operieren; da gibt es aber auch die gemässigten «Jein»-Sager, die unbestimmte Befürchtungen hinsichtlich der Gesetzgebung hegen. Da auch die Zögerer die dringende Notwendigkeit einer verfassungsmässigen und gesetzlichen Verankerung unseres Medienwesens nicht bestreiten können, leisten sie mit ihrem Nein den Belangen von Radio und Fernsehen einen Bärendienst. Erreicht würde höchstens ein Pyrrhussieg, «dem viele Niederlagen folgen werden», wie im CVP-Pressedienst prophezeit wird.

Falsche Alternativen im falschen Zeitpunkt

Ginge es nach den Opponenten, ständen wir in Sachen Radio- und Fernsehgesetzgebung wieder am Anfang. Der Anfang war 1940, als erstmals einschlägige Verfassungsbestimmungen gefordert wurden. Heute verfügt die Schweiz als einziges Land der westlichen Welt noch immer über kein Radio- und Fernsehgesetz. Gewiss, vor drei Jahrzehnten war das Problem nicht von oberster Dringlichkeit. Auch 1957, als die erste Verfassungsvorlage verworfen wurde, steckte das Fernsehen in unserem Land erst in seinen Anfängen, und die Zukunft war ungewiss. Inzwischen aber haben das Radio und besonders das Fernsehen eine stürmische Entwicklung durchgemacht, und es ist nicht abzusehen, was sich auf dem Gebiet der Ton- und Bildübertragung noch alles tun wird. Jedenfalls sind das Kabelfernsehen, die Einspeisung von Programmen in örtliche Drahtverteilnetze, das Satellitenfernsehen und die grenzüberschreitenden Einstrahlungen Wirklichkeit. Radio und Fernsehen sind schon längst nicht mehr nur ein nationales Phänomen. Angesichts der nahezu totalen Verbreitung, der technischen Möglichkeiten und der überragenden staatspolitischen Bedeutung der monopolistisch strukturierten Informations- und Unterhaltungsmedien ist die *Schaffung tragfähiger Rechtsgrundlagen unabdingbar*. Es wird denn auch von keiner Seite bestritten, dass Radio und Fernsehen auf formalrechtlich höchst fragwürdiger Basis betrieben werden, gestützt lediglich auf das Fernmelderegal, das behelfsmässig nur die technische Seite der elektronischen Medien abzudecken vermag. Die Konzession des Bundesrates an die SRG ist ein reiner Verwaltungsakt, der weder verfassungsmässig noch gesetzlich abgestützt ist. Diese eines Rechtsstaates unwürdige Situation ist unhaltbar. Deshalb kann nach dreissigjährigem Ringen um eine Regelung des elektronischen Medienbereiches heute nicht ernsthaft das lange Warten auf eine sogenannte Gesamtmedienkonzeption empfohlen werden. Ihre allfällige Realisierung liesse erneut Jahre, wenn nicht Jahrzehnte verstreichen, wie die Erfahrung in anderen Bereichen zur Genüge lehrt. Viel entscheidender noch ist aber die Tatsache, dass der vorliegende Verfassungsartikel den Weg zu einem Gesamtkonzept öffnet und den einzelnen Medien sich ergänzende Rollen zuweist. Absatz 5 ermöglicht die Einordnung der elektronischen Medien in ein *Gesamtkonzept*, dessen Ausarbeitung durch die heute nötigen radio- und fernsehspezifischen Regelungen keineswegs behindert oder präjudiziert wird.

Nur scheinbar geringeren zeitlichen Verzug brächte die «Alternative», die seit kurzem in den Vordergrund gespielt wird: die Beschränkung auf einen blossen Kompetenzartikel. Abgesehen davon, dass die Besinnung auf verfassungsästhetische Grundsätze reichlich spät erfolgt, würde die Grundsatzdiskussion einfach auf Gesetzesebene verschoben. Wenn aber die Gesetzesarbeit gewisser verfassungsmässiger Leitlinien bedarf, so sicherlich in einem meinungspolitisch und staatspolitisch so bedeutsamen Bereich, wie ihn der öffentliche Dienst der elektronischen Monopoldien darstellt. Der in der Verfassung gesetzte *Rahmen lässt die Grundzüge der Detailregelung erkennen*, wie es von SRG-Seite aus immer wieder gefordert worden war und wie es auch im Allgemeininteresse liegt. Der Bürger weiss, worüber er abstimmt, und er hat nicht die berühmte «Katze im Sack» zu kaufen. Weder die Beschränkung auf eine Kompetenznorm noch das Warten auf eine Gesamtmedienkonzeption sind ernsthafte Alternativen. Blicke noch die an den Programmrichtlinien geübte Kritik, die von einem falschen Freiheitsverständnis ausgeht.

Freiheit für beide Seiten

Den Verlautbarungen gewisser Opponenten nach zu schliessert, würden sie zu Befürwortern und wollten auch nichts mehr von blosser Kompetenznorm oder Gesamtmedienkonzeption wissen, wenn nur der Verfassungsartikel keine Programmrichtlinien enthielte und vielleicht auch noch die Möglichkeit eines Programmträgerpluralismus ausschliesse und auf die Erwähnung einer Beschwerdein-

stanz verzichten würde. Nun wird von den opponierenden Medienschaffenden beileibe nicht verlangt, dass sie sich nicht für ihre Interessen wehrten; sie müssen aber anerkennen, dass die Programmkonsumenten einen gleichwertigen Anspruch haben. Ein zentraler Passus, der in der gegnerischen Argumentation bezeichnenderweise stets unkommentiert bleibt und gar auch schon unterschlagen wurde, ist das eindeutige *Bekanntnis zum journalistischen Freiheitsraum*, der seine Begrenzung allerdings in den Bedingungen des Monopolmediums findet. Diese Grenzen sind in der heute geltenden Konzession verbindlich gezogen, und sie werden durch den Verfassungsartikel nicht enger, es sei denn, die offiziell allseits unbestrittene Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz werde als Einengung empfunden. Wer diesen Rahmen als belastend empfindet, hat gemäss Bundesrat Ritschard als dem obersten Schirmherrn unseres Radios und Fernsehens «entweder ganz falsche Vorstellungen von einem Medienjournalisten oder dann ein schlechtes Gewissen» und «muss sich gefallen lassen, dass man ihn nach seinem Demokratieverständnis fragt». Zur Demokratie gehört der *Meinungspluralismus*, weshalb laut Verfassungsartikel die Verschiedenheit der Meinungen angemessen zum Ausdruck zu bringen ist und die Information *objektiv und ausgewogen* sein muss. Niemand versteht darunter eine absolute Objektivität, die es so wenig gibt wie eine absolute Freiheit. Wer sich also am Begriff «objektiv» stört, müsste konsequenterweise auch auf den Begriff «freiheitlich» verzichten. Der Gesetzgeber würde unterschätzt, wenn man ihm nicht eine praktikable Umschreibung und Auslegung des Objektivitätsgebotes zumutete, das übrigens in fast allen Radio- und Fernsehgesetzen der westlichen Welt enthalten ist. Das *Objektivitätsoptimum* ist ein allgemein anerkannter Zielwert der publizistischen

Die Abstimmungsvorlage

Art. 36^{quater} BV

1. Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen ist Sache des Bundes.
2. Der Bund kann für die Verbreitung von Programmen Konzessionen erteilen. Er betraut mit der Schaffung und Verbreitung der Programme eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Rahmen der Gesetzgebung autonom sind.
3. Radio und Fernsehen werden für die Allgemeinheit nach den Grundsätzen eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates eingerichtet und betrieben. Die Interessen der Kantone sind zu berücksichtigen.
4. Die Programme haben insbesondere
 - a) eine objektive und ausgewogene Information sicherzustellen;
 - b) die Verschiedenheit der Meinungen angemessen zum Ausdruck zu bringen;
 - c) das Verständnis für die Anliegen der Gemeinschaft zu fördern;
 - d) die Eigenart der Sprachgebiete und Landesteile darzustellen;
 - e) die kulturelle und soziale Vielfalt zu berücksichtigen;
 - f) die Achtung vor der Persönlichkeit und vor der religiösen Überzeugung zu wahren.Im Rahmen dieser Richtlinien ist die freiheitliche Gestaltung der Programme gewährleistet.
5. Auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.
6. Das Gesetz schafft eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

Praxis. Mit der Forderung nach Ausgewogenheit ist der eminent demokratische Grundsatz der Meinungsvielfalt angesprochen, wonach nicht Einzelmeinungen über Gebühr oder unter Vernachlässigung anderer Standpunkte zur Darstellung gelangen dürfen. Hoffentlich eine unbestrittene Selbstverständlichkeit ist die Verpflichtung, die Achtung vor der Persönlichkeit und vor der religiösen Überzeugung zu wahren. Die übrigen Programmnormen sind eine *Anweisung für die Gestaltung des Gesamtprogramms*, das in unserem mehrsprachigen und vielgestaltigen Land mit gutem Grund das Gemeinschaftsbewusstsein und das Verständnis für die Andersartigkeit stärken und pflegen soll. Dabei versteht sich von selbst, dass nicht jede einzelne Sendung beispielsweise die Eigenart der Sprachgebiete oder die kulturelle und soziale Vielfalt berücksichtigen kann und muss.

Ausgewogene Lösung

Wer die in den geltenden Konzessionsbestimmungen sinngemäss enthaltenen Richtlinien akzeptiert, kann schwerlich begründen, warum sie nicht zur Rechtsgrundlage werden sollen. Damit wird nämlich den Bedürfnissen, aber auch den Rechten und Ansprüchen einer pluralistischen Gesellschaft im demokratischen Rechtsstaat Genüge getan. Und um das Allgemeininteresse geht es doch mindestens ebenso sehr wie um den ausdrücklich anerkannten Freiheitsraum von Radio und Fernsehen. Der vorliegende Verfassungsartikel stellt eine in intensiven Diskussionen gereifte und ausgewogene Lösung dar, die *sowohl den Produzenten wie den Konsumenten gerecht* wird. Er verdient die rückhaltlose Unterstützung aller, die sich zur verantwortlichen Eigenständigkeit und zur geordneten Freiheit unseres Radio- und Fernsehbetriebs bekennen.

Dr. Max Lüthi, Wirtschaftsförderung

Überladen, widersprüchlich und kaum richtungsweisend

Es verhält sich schon so, wie Franz Ulrich im Editorial von ZOOM-FB 17/76 formuliert hat: über den Verfassungsartikel für Fernsehen und Radio, wie er nun zur Abstimmung gelangt, ist «eigentlich niemand so ganz froh». Anerkennung findet er vor allem als brauchbarer Kompromiss, und seine Annahme wird dem Stimmbürger in erster Linie deshalb nahegelegt, um dem Fehlen einer verfassungsrechtlichen Zuständigkeit für Radio und Fernsehen endlich ein Ende zu setzen. Hier nun beginnt bereits die Fragwürdigkeit der Argumentation. Falls Volk und Stände den Artikel 36^{quater} der Bundesverfassung erneut ablehnen würden, wird behauptet, dürfte es wiederum an die zwanzig Jahre dauern, bis ein neuer Anlauf zur verfassungsrechtlichen Verankerung von Radio und Fernsehen erfolgen könnte, und dies wäre im Hinblick auf die rasante technische Entwicklung und die damit zu erwartenden Neuerungen bei den elektronischen Massenmedien (Verkabelung und Satelliten-Fernsehen) kaum verantwortbar. Diese Feststellung ist nicht haltbar. Es wäre sehr wohl möglich, in kürzester Frist einen neuen Verfassungsartikel vorzulegen, würde man sich einmal darauf beschränken, darin *allein die Kompetenzen zu regeln*. Der Hinweis, dass die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen Sache des Bundes sei, würde in der Bundesverfassung eigentlich genügen und könnte, weil er materiell unbestritten ist, sofort und auch ohne das Vorliegen der noch zu erarbeitenden Gesetzgebung zur Abstimmung gebracht werden.

Freiheit lässt sich nicht gesetzlich regeln

Einen Alternativtext zu einer bestehenden Abstimmungsvorlage zu geben, kann indessen nicht die Aufgabe dieses Artikels sein. Vielmehr geht es darum, sich mit der